



16. August 2013

---

## FAQ - Häufig gestellte Fragen

### Asylunterkunft Bremgarten

---

#### Statement Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Im Rahmen eines Sommeranlasses für Medienschaffende am 9.8.2013 hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga Stellung zur öffentlichen Debatte rund um die Bundesunterkunft für Asylsuchende in Bremgarten (AG) genommen. Bundesrätin Sommaruga sagte, sie begrüsse die Diskussion, da diese wichtige Fragen rund um die Grundrechte aufwerfe. Sommaruga betonte weiter, dass die Grundrechte für alle gelten und nicht verhandelbar seien. Darum gebe es kein generelles „Freibad-Verbot“, weder in Bremgarten noch in einer anderen Gemeinde der Schweiz.

#### **Auszug aus der Rede:**

**„Die Grundrechte gelten für alle und Grundrechte sind nicht verhandelbar. Und deshalb gibt es kein allgemeines, präventives Freibad-Verbot, weder in Bremgarten noch in sonst irgendeiner Gemeinde der Schweiz. Und zwar gibt es kein allgemeines, präventives Freibad-Verbot, weil es erstens keinen Grund dafür gibt, ein solches auszusprechen, zweitens weil es keine rechtliche Grundlage dafür gibt. Die persönliche Freiheit – und dazu gehört selbstverständlich die Bewegungsfreiheit – ist ein verfassungsmässiges Grundrecht. Da sind Einschränkungen nur möglich, wenn es erstens eine gesetzliche Grundlage dafür gibt, wenn es zweitens ein öffentliches Interesse dafür gibt, und drittens wenn die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.“**

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hielt auf Nachfrage hin fest, dass die Vereinbarung mit Bremgarten gilt.

<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-08-05/vereinbarung.pdf>

Gleichzeitig präzisierte sie, für welche Orte künftig eine partielle Nutzungsregelung getroffen werden kann: Zulässig ist eine solche Regelung nur für Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit beschränkt ist. Also Schul- und Sportanlagen während der Schulzeit beispielsweise.

*FAQ siehe nächste Seite*

## Häufig gestellte Fragen

**Gemäss Medieninformationen beinhaltet die Vereinbarung mit Bremgarten eine Klausel, wonach sich das Bundesamt für Migration BFM verpflichte, Massnahmen gegenüber den Zentrumsbewohnern durchzusetzen, um diesen die Benutzung öffentlicher Sportanlagen der Gemeinde wie z.B. der Badeanstalt zu untersagen (Art. 10 der Vereinbarung). Ist das korrekt?**

In der Vereinbarung steht unter Artikel 10 wörtlich: *Das BFM bestätigt, dass auf Wunsch der Stadt Bremgarten hin, von Montag bis Freitag 07.00-18.00 Uhr, das Betreten der Schul- und Sportanlagen ohne Zustimmung der zuständigen Behörden nicht erfolgt. Das BFM wird die betroffenen Perimeter in die Hausordnung aufnehmen.*

Derartige Nutzungsbeschränkungen haben verhältnismässig zu sein und dürfen die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden nicht übermässig einschränken. Die Umsetzung der allgemeinen Verhaltensrichtlinien der Asylsuchenden in einem Bundes-Asylzentrum findet sich in der Hausordnung. Diese stützt sich auf die Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (V-EJPD; SR 142.311.23) und weitere Bestimmungen der Asylgesetzgebung.

### **Wie wird allenfalls sanktioniert?**

Das Betreten allgemein zugänglicher öffentlicher Anlagen der Gemeinden (Freibad usw.) während der reglementarischen Öffnungszeiten, ohne dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, zieht keine Sanktion nach sich.

Dort wo Asylsuchende denselben Restriktionen unterstehen wie die übrige Bevölkerung (z.B. bei der Nutzung von Schulanlagen während den Unterrichtszeiten usw.), kann die Gemeinde allfällige Verstösse gegen Auflagen sanktionieren.

Sofern das Verhalten der Betroffenen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt, können Sanktionen gestützt auf die entsprechenden Grundlagen des Bundes (Verordnung V-EJPD, SR 142.311.23) getroffen werden. Dies ist jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

### **Haben das BFM und die Stadt Bremgarten Rayonverbote und Sperrzonen verfügt?**

Nein. Asylsuchende dürfen sich in Bremgarten frei bewegen. Ihr Recht auf Bewegungsfreiheit bleibt gewahrt. Die Grundrechte sind nicht verhandelbar. Es geht lediglich um Schul- und Sportanlagen als sensible Zonen, deren Benutzung gewissen Regeln unterliegt, wie das auch für die Allgemeinheit der Fall ist. Auch einen Sportplatz darf die Bevölkerung in der Regel während den Schulzeiten nicht uneingeschränkt benutzen. Es braucht Absprachen, damit das Zusammenleben zwischen Asylsuchenden und der Bevölkerung möglichst geordnet und konfliktfrei abläuft.

### **Weshalb spricht man von sensiblen Zonen?**

Es handelt sich um Zonen, in welchen die Interessen verschiedener Nutzer kollidieren können.

### **Können Parks, Kirchen oder Bibliotheken zu sensiblen Zonen mit Nutzungsbeschränkung erklärt werden?**

Nein. Die Nutzung von frei zugänglichen öffentlichen Orten oder privaten Räumen richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und besonderen Reglementen. Diese gelten für alle Personen, ob einheimische Bevölkerung oder Asylsuchende. So ist beispielsweise der Zutritt zu einem Privatgrundstück ohne Einwilligung des Eigentümers nicht erlaubt.

### **Warum kam es in Bremgarten zum Missverständnis, dass die Medien zunächst von 32 sensiblen Zonen berichteten?**

Weil im offiziellen Stadtplan von Bremgarten alle Orte von öffentlichem Interesse rot eingezeichnet sind. Dieser Stadtplan diente als Unterlage, um die sensiblen Zonen zu markieren. Die sensiblen Zonen wurden auf diesem Plan bedauerlicherweise ebenfalls mit roter Farbe von Hand auf dem Plan gekennzeichnet. Dadurch konnte der Eindruck entstehen, alles was rot sei, gehöre zu den sensiblen Zonen. In der Vereinbarung zwischen dem BFM und der Stadt Bremgarten steht unter Punkt 10 aber unmissverständlich, dass die sensiblen Zonen nur die Schul- und Sportanlagen betreffen – das Freibad ist Teil der Sportanlagen.

### **Welche Regeln gelten nun genau für Asylbewerber, wenn sie die Schul- und Sportanlagen, speziell auch das Freibad, besuchen wollen?**

Von einem Freibad-Verbot für Asylsuchende oder einem Verbot, die Schul- und Sportanlagen zu betreten, kann keine Rede sein. So etwas gibt es weder in Bremgarten noch sonst wo in der Schweiz. Für das Benutzen öffentlicher Anlagen sind aber im Allgemeinen Regeln definiert. Diese gelten für alle Personen, nicht nur für die Asylsuchenden. Wenn einzelne Asylsuchende in Bremgarten Schul- und Sportanlagen benutzen wollen, können sie das spontan und ohne Anmeldung tun. Grössere Gruppen sind gehalten, sich vorher bei der Zentrumsleitung anzumelden. Diese wiederum spricht sich mit der Gemeinde ab.

### **Was ist mit „grössere Gruppen“ gemeint?**

Grössere Gruppen sind solche ab zehn Personen.

### **Haben sich grössere Gruppen immer anzumelden?**

Nein. Lediglich von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr. Am Wochenende können sie die Anlagen ohne vorherige Anmeldung besuchen.

### **Weshalb sollen sich grössere Gruppen anmelden?**

Es geht hierbei nicht um eine Schikane. Anlagen wie das Hallenbad und Sportplätze weisen beschränkte Kapazitäten auf. Anmeldungen ermöglichen es, die Interessen der verschiedenen Nutzer aufeinander abzustimmen. Anmeldungen sollen für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander sorgen.

### **Werden die Asylsuchenden in das Freibad und die Schul- und Sportanlagen begleitet?**

Familien und einzelne Asylbewerber können die Anlagen spontan und unbegleitet besuchen. Auf ihren Wunsch hin können Mitarbeiter des Zentrums sie begleiten. Grössere Gruppen werden nach Möglichkeit begleitet, wenn sie das wünschen.

## **Was geschieht wenn sich grössere Gruppen nicht anmelden?**

Das Betreten öffentlicher Anlagen der Gemeinde während der reglementarischen Öffnungszeiten hat nur dann eine Sanktion zur Folge, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. Wer gegen die allgemein gültigen Restriktionen für das Benutzen öffentlicher Anlagen verstösst, kann von der Gemeinde sanktioniert werden. Das BFM kann im Wiederholungsfall auch die Ausgangsbewilligung verweigern, wenn eine Störung von Ruhe und Ordnung vorliegt (gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c, V-EJPD, SR 142.311.23). Sofern ein Asylsuchender die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, sind im Einzelfall zudem Ausgrenzungen und Eingrenzungen nach Art. 74 des Ausländergesetzes möglich.

## **Zu welchen Zeiten haben die Asylsuchenden Ausgang?**

Die Asylsuchenden haben von 09.00 bis 17.00 Uhr Ausgang, sofern ihre Anwesenheit in der Asylunterkunft für die Behörden nicht erforderlich ist. Am Wochenende dauert der Ausgang bis 19.00 Uhr. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

## **Wie lange sind die Asylsuchenden in Bremgarten untergebracht?**

In der Regel zwischen 4 bis 6 Wochen. Der Aufenthalt dauert maximal 90 Tage.

## **Wie viele Asylsuchende sind durchschnittlich in Bremgarten untergebracht?**

Die durchschnittliche Belegung dürfte erfahrungsgemäss bei rund 120 Personen liegen. Die Asylunterkunft bietet Platz für maximal 150 Personen.

## **Wer sorgt für die Sicherheit in und um die Asylunterkunft?**

Das BFM hat einen privaten Dienstleister mit dieser Aufgabe betraut. In der Unterkunft Bremgarten ist es die Sicherheitsfirma Abacon. Diese patrouilliert auch um die Unterkunft. Das BFM hat zudem eine Hotline eingerichtet, die der Bevölkerung rund um die Uhr zur Verfügung steht und an die Beobachtungen gemeldet werden können. Für die Sicherheit in der Stadt Bremgarten sind die ordentlichen Sicherheitskräfte (Polizei) zuständig.

## **Gibt das BFM den Wünschen jeder Gemeinde nach, nur um eine neue Anlage in Betrieb nehmen zu können?**

Nein. Ziel der Vereinbarung mit der Stadt ist, die Unterkunft in gegenseitigem Einvernehmen in Betrieb zu nehmen und den Betrieb optimal (also auch möglichst frei von Konflikten mit der Bevölkerung) zu organisieren.

Der Bund ist gemäss Artikel 26a (AsylG) nicht angewiesen auf den Konsens der Standortgemeinde (sondern kann den Betrieb einfach durchsetzen). Selbstverständlich ist der Bund aber bestrebt, eine Anlage in gutem Einvernehmen mit der Standortgemeinde zu eröffnen. Deshalb regelt er in Vereinbarungen gewisse Parameter des Betriebs.